Satzung 2016 vom 08.09.2016	Änderungsvorschlag (in rot)	Text nach Änderung
§3 Mitgliedschaft	**§3 Mitgliedschaft**	**§3 Mitgliedschaft**
(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.	(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.	(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstands.	(2) Bei natürlichen Personen gilt eine Altersgrenze ab 14 Jahren (Jugendlicher). Jugendliche bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten für die Mitgliedschaft.	(2) Bei natürlichen Personen gilt eine Altersgrenze ab 14 Jahren (Jugendlicher). Jugendliche bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten für die Mitgliedschaft.
(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, Beiträge zu zahlen. Fördermitglieder zahlen mindestens den gleichen Beitrag wie ordentliche Mitglieder. Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.	(3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstands. Ein übersandtes Web-Formular gilt als schriftliche Beitrittserklärung.	(3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstands. Ein übersandtes Web-Formular gilt als schriftliche Beitrittserklärung.
(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt eines Mitgliedes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod eines Mitglieds oder durch Auflösung im Falle juristischer Personen.	(4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, Beiträge zu zahlen. Fördermitglieder zahlen mindestens den gleichen Beitrag wie ordentliche Mitglieder. Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.	(4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, Beiträge zu zahlen. Fördermitglieder zahlen mindestens den gleichen Beitrag wie ordentliche Mitglieder. Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,	(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Aus-	(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Aus-

Satzung 2016 vom 08.09.2016	Änderungsvorschlag (in rot)	Text nach Änderung
wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegen-über dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Für die Revidierung des Vorstandsbeschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.	tritt eines Mitgliedes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod eines Mitglieds oder durch Auflösung im Falle juristischer Personen. (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegen-über dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Für die Revidierung des Vorstandsbeschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.	tritt eines Mitgliedes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod eines Mitglieds oder durch Auflösung im Falle juristischer Personen. (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegen-über dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Für die Revidierung des Vorstandsbeschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
§ 4 Mitgliederversammlung (1) … (2) Zur Mitgliederversammlung wird von der/m Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung	**§ 4 Mitgliederversammlung** (1) … (2) Zur Mitgliederversammlung wird von der/m Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung	**§ 4 Mitgliederversammlung** (1) … (2) Zur Mitgliederversammlung wird von der/m Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung

Satzung 2016 vom 08.09.2016	Änderungsvorschlag (in rot)	Text nach Änderung
mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Der Versand der Einladung erfolgt per Email oder auf Wunsch des Mitglieds per Brief oder Fax. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.	mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Der Versand der Einladung erfolgt per Email oder auf Wunsch des Mitglieds per Brief oder Fax. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Kalenderjahr.	mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Der Versand der Einladung erfolgt per Email oder auf Wunsch des Mitglieds per Brief oder Fax. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Kalenderjahr.
§ 5 Vorstand (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, der/m stellvertretenden Vorsitzenden, der/m Schatzmeister/in und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. (2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstands. (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. (4) Die Vorstandssitzungen sind mitglie-	**§ 5 Vorstand** (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, der/m stellvertretenden Vorsitzenden, der/m Schatzmeister/in und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern als Beiräte. Als Gesamtanzahl der Vorstandsmitglieder ist bei Vorstandswahlen eine gerade Anzahl anzustreben. (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. (3) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstands. (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder	**§ 5 Vorstand** (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, der/m stellvertretenden Vorsitzenden, der/m Schatzmeister/in und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern als Beiräte. Als Gesamtanzahl der Vorstandsmitglieder ist bei Vorstandswahlen eine ungerade Anzahl anzustreben. (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. (3) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstands. (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder

Satzung 2016 vom 08.09.2016	Änderungsvorschlag (in rot)	Text nach Änderung
deröffentlich. (5) Wichtige Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren. (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung (GO) geben, u.a. zur Verteilung der Aufgaben untereinander, zur Berufung weiterer Personen für die Vorstandsarbeit, zur Häufigkeit der Zusammenkunft, zur Führung der Mitgliederliste und zur Regelung der Entscheidungsfindung.	bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandmitglieds im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. (5) Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit zurück, verstirbt oder wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen, so ist eine Nachwahl möglich und anzustreben. (6) Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich mitgliederöffentlich. (7) Wichtige Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren. (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung (GO) geben, u.a. zur Verteilung der Aufgaben untereinander, zur Berufung weiterer Personen für die Vorstandsarbeit, zur Häufigkeit der Zusammenkunft, zur Führung der Mitgliederliste und zur Regelung der Entscheidungsfindung.	bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandmitglieds im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. (5) Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit zurück, verstirbt oder wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen, so ist eine Nachwahl möglich und anzustreben. (6) Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich mitgliederöffentlich. (7) Wichtige Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren. (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung (GO) geben, u.a. zur Verteilung der Aufgaben untereinander, zur Berufung weiterer Personen für die Vorstandsarbeit, zur Häufigkeit der Zusammenkunft, zur Führung der Mitgliederliste und zur Regelung der Entscheidungsfindung.

Begründungen zur den geplanten Satzungsänderungen

Zu §3 Mitgliedschaft

Die Ergänzung in Absatz (2 neu) präzisiert das Eintrittsalter von Mitgliedern. Hier werden bewusst auch Jugendliche angesprochen, für die Energiethemen wichtig sind. Die Ergänzung in Absatz (3 neu) erlaubt ausdrücklich das bisher praktizierte Verfahren der bequemen Online-Anmeldung mit Bestätigungs-E-Mail des Beitritts durch den Vorstand.

Zu § 4 Mitgliederversammlung

Die Änderung in Absatz (2) präzisiert das bisherige Jahr als Kalenderjahr.

Zu § 5 Vorstand

In Absatz (1) wird die Zusammensetzung des Vorstands geändert. Mit der wachsenden Mitgliederanzahl und auch der Themenvielfalt erlaubt uns diese Änderung, den Vorstand bis auf 9 Personen auszuweiten. Bisher waren es 5 Mitglieder, eine sechste Person war bisher als ständiger Berater mit anwesend. Weitere Vorstandsmitglieder können dann frühestens zur Mitgliederversammlung Anfang 2022 gewählt werden, um die Aufgaben auf mehr Schultern zu verteilen, wenn es sinnvoll ist.

Der Absatz (2 neu) ist entstanden durch Teilung von Absatz (1 alt).

Der Absatz (4 neu) präzisiert die Amtszeit eines Vorstands. In diesem Zusammenhang wurde auch der Absatz (5 neu) eingefügt, der die Nachwahl eines Vorstandsmitglieds regelt.

Die Ergänzung in Absatz (6 neu) ist eine Präzisierung aufgrund der Erfahrungen der Corona-Pandemie. Wir mussten mehrfach die Mitglieder von den Vorstandssitzungen ausschließen.

Anmerkung

Alle Änderungen der Satzung wurden bereits im Jahr 2020 einstimmig beschlossen.